

Statuten

I. Rechtsform

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Schaffhausen (SP Stadt Schaffhausen oder SPSH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Sie ist Teil der SP Schweiz (nachfolgend SPS) und eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (nachfolgend SP Kanton Schaffhausen) und anerkennt deren Statuten und Programme.

II. Ziel und Programm

Die SP der Stadt Schaffhausen gibt sich für ihre politische Arbeit im Bereich der Stadt Schaffhausen ein Programm, das Zielen und Programmen der SPS und der SP des Kantons Schaffhausen entspricht und regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen ist.

III. Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in der Sektion gelten die Bestimmungen von Art. 3 ff der SPS-Statuten. Diese gelten namentlich für die Regelung von Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder sowie für das Rekursrecht. JUSO Mitglieder können auf Antrag bis zum 25. Altersjahr beitragsfrei Mitglieder der Sektion werden.

IV. Organe der Sektion

Die SP der Stadt Schaffhausen hat folgende Organe:

- Sektionsversammlung
- Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisor*innen
- Fraktion des Grossen Stadtrates
- Arbeitsgruppen
- Delegationen

V. Urabstimmung

Beschlüsse der Sektionsversammlung, die

- die Auflösung der Sektion oder
- den Austritt aus der kantonalen und schweizerischen SP verlangen, unterliegen obligatorisch der Urabstimmung. Über weitere Fragen findet eine Urabstimmung statt, wenn dies ein Fünftel aller Parteimitglieder schriftlich verlangt.

VI. Sektionsversammlung

6.1. Zusammensetzung

Die ordnungsgemäss anzusetzende Sektionsversammlung wird aus allen anwesenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder anderer Sektionen haben mit beratender Stimme Zutritt. Über die Zulassung weiterer Gäste, der Medien usw. entscheidet der Vorstand.

6.2. Befugnisse

Die Sektionsversammlung ist für alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, oberstes Organ der Sektion. Sie wählt den Vorstand sowie die Delegierten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, bestimmt ihre Kandidat*innen für öffentliche Wahlen und entscheidet über politische Fragen (z. B. Fassung einer Parole, Lancierung einer Initiative). Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.

6.3. Ordentliche Sektionsversammlungen

In der Regel findet eine Versammlung pro Monat statt. Eine dieser Monatsversammlungen im ersten Quartal jeden Jahres ist die Generalversammlung. Diese nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Fraktion, der Mitglieder des Stadtschulrates und ständiger Arbeitsgruppen entgegen und befindet darüber. Sie befindet im Weiteren über die Jahresrechnung, über die Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge, sowie über die Wahlen in die parteiinternen Ämter.

6.4. Ausserordentliche Sektionsversammlungen

Ausserordentliche Sektionsversammlungen können auf Verlangen von 20 Mitgliedern einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

6.5.Wahlen

Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Über Ausnahmen entscheidet die Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit.

6.6. Einberufung/Traktanden

Die Durchführung von Sektionsversammlungen ist den Mitgliedern rechtzeitig auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäfte sind ordnungsgemäss zu traktandieren.

VII. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsidium, d.h. dem Präsidenten/Präsidentin, Vizepräsident/ Vizepräsidentin oder einem Co-Präsidium von zwei Personen
- b) Kassier*in
- c) 4 9 weiteren Vorstandsmitgliedern. Anzustreben ist dabei die Besetzung folgender Vorstandsfunktionen: Politik, Mitglieder, Kommunikation, Kampagnen, Infrastruktur und Events. Es bestehen Funktionsbeschriebe für die Vorstandsfunktionen und diese werden regelmässig aktualisiert. d) der Vertretung des Präsidiums der SP-Fraktion im Grossen Stadtrat (Präsident*in resp. oder Vizepräsident*in)
- e) den von der SP nominierten Vertreter*innen im Stadtrat
- f) einem Mitglied der JUSO Schaffhausen mit Wohnsitz Stadt Schaffhausen

7.2. Wahl

Mit Ausnahme der Vertretung des Fraktionspräsidiums und der Stadträt*innen werden alle Mitglieder jährlich von der Generalversammlung gewählt. Präsidium und Kassier*in werden einzeln gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand (übrige Chargen) konstituiert sich selbst.

7.3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Sektionsversammlung aus. Er beschliesst ferner über parteiinterne Angelegenheiten, soweit dazu keine Beschlüsse der Sektionsversammlung vorliegen. Er verantwortet die Parteifinanzen, erstellt eine strategische Finanzplanung und unterhält zu Arbeitsgruppen sowie Mandatsinhaber*innen Kontakt. Der Vorstand regelt die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse des Parteisekretariats, bestehend aus politischem und administrativem Sekretariat.

7.4. Organisation

Präsidium und Finanzverantwortliche/r führen die Geschäfte.

Vorstand und Grossstadtratsfraktion entwickeln ein Aktionsprogramm, das den Mitgliedern vorzutragen ist.

VIII. Revision

Zwei Rechnungsrevisor*innen werden an der Generalversammlung gewählt und prüfen die Rechnung der SPSH und die Einhaltung der Finanzbeschlüsse der Organe der SPSH. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IX. SP-Fraktion des Grossen Stadtrates

9.1. Zusammensetzung

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Grossen Stadtrates bilden zusammen mit den sozialdemokratischen Stadträten oder Stadträtinnen die SP-Fraktion. Die Fraktion konstituiert sich selbst.

9.2. Aufgaben

Die Fraktion leistet ihre Arbeit in den städtischen Behörden gemäss dem genehmigten Parteiprogramm. Sie legt jährlich schriftlich Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Auf Verlangen einer Sektionsversammlung oder einer Arbeitsgruppe hat sie jederzeit Auskünfte und Erläuterungen zu getroffenen Entscheidungen zu geben.

X. Arbeitsgruppen

10.1. Grundsatz

Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, im Einverständnis mit dem Parteivorstand Arbeitsgruppen zu bilden oder bestehenden beizutreten. Unter Arbeitsgruppen versteht die SPSH Themengruppen, welche politische Inhalte erarbeiten und Projektgruppen, welche operative Tätigkeiten übernehmen. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Aussenstehende zur Mitarbeit beizuziehen.

10.2. Organisation

Die Arbeitsgruppen werden von einem Präsidium geführt und organisieren sich ansonsten selbst. Themengruppen sind wenn immer möglich mit einem Vorstandsmitglied und einem Fraktionsmitglied zu besetzen. Die Arbeitsgruppen verpflichten sich, auf der Grundlage der Parteiprogramme zu arbeiten. Über Anträge auf finanzielle Beiträge entscheidet der Vorstand.

XI. Delegationen

Die Delegierten in die kantonalen Gremien werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Delegierten an die eidgenössischen Parteitage werden an der vorangehenden Sektionsversammlung gewählt. Sofern Stellungnahmen der Sektionsversammlung zu einzelnen Geschäften vorliegen, haben die Delegierten diese zu vertreten. Die Spesenentschädigung wird vom Vorstand geregelt.

XII. Finanzordnung

Die SPSH beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Mandatsbeiträge;
- c) Wahlbeiträge:
- d) Finanzaktionen;
- e) freiwillige Zuwendungen;
- f) Erträge aus Vermögen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Mandatsbeiträge und Wahlbeiträge sind in der Finanzordnung der SPSH geregelt, die integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

XIII. Statutenänderung

Auf dem Antragsweg kann jederzeit eine Statutenänderung verlangt werden. Änderungen werden von der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der SP Stadt Schaffhausen vom 24. März 1982 beschlossen und in Kraft gesetzt. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Oktober 1994, an den ordentlichen Generalversammlungen vom 25. März 1999, 23. März 2005,14. März 2012 und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23.9.2021 geändert und genehmigt.

Schaffhausen, 23. September 2021

Das Co-Präsidium:

Livia Munz und Thomas Weber

C.Munt T. Coga